

Az.: _____

BESCHLUSSVORLAGE NR. _____

93-2023

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Ortschaftsrat Tornau vor der Heide	30.11.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	3	0	0
Ortschaftsrat Thurland	04.12.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	0	0	3
Ortschaftsrat Retzau	05.12.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	0	3	0
Ortschaftsrat Jeßnitz (Anhalt)	11.12.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	6	4	0	2
Ortschaftsrat Schierau	14.12.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4	4	0	0
Ortschaftsrat Raguhn	18.12.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7	6	0	0
Ortschaftsrat Marke	20.12.2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4	1	3	0
Ortschaftsrat Altjeßnitz	23.01.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4	4	0	0
Haupt- und Finanzausschuss	05.03.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7	5	0	2
Stadtrat	20.03.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	0	0	0

GEGENSTAND: 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die Benutzung der von der Stadt Raguhn-Jeßnitz verwalteten Friedhöfe

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Nach erfolgter Neukalkulation der Friedhofsgebühren wurde eine deutliche Kostenunterdeckung festgestellt. Da Friedhöfe öffentliche Einrichtungen i. S. d. § 5 KAG LSA sind, sollen die Erträge idealerweise die Aufwendungen vollumfänglich decken. Die letzte Kalkulation stammt aus dem Jahre 2015.

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz befindet sich in derzeit in der vorläufigen Haushaltsführung und ab dem Jahre 2024 voraussichtlich erneut in der Haushaltskonsolidierung. Sie unterliegt damit der besonderen Verpflichtung, Gebühren und Beiträge kostendeckend zu erheben.

Nähere Angaben s. Sachverhalt

Gesetzliche Grundlagen: § 5 KAG LSA, § 25 Abs. 1 BestattG LSA

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	Folgejahr/e €
Produkte / Kostenstellen	im laufenden HH-Jahr €	
5531000.4321000	+860 € gegenüber	+1.150 € gegenüber
Friedhöfe -	bisheriger Satzung;	bisheriger Satzung;
Benutzungsgebühren	+48.600 € bzw. RAP	+83.710 € bzw. RAP
Trauerhalle	2.433 € gegenüber	4.100 € gegenüber
5531000.4321100	bisheriger Satzung	bisheriger Satzung
Friedhöfe -		
Benutzungsgebühren		
Pflege		

BESCHLUSS-VORSCHLAG: Der Stadtrat befürwortet die 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die Benutzung der von der Stadt Raguhn-Jeßnitz verwalteten Friedhöfe vom 16.07.2015, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 10.03.2016, in der vorliegenden Fassung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mitgliederzahl (+ Bgm.): 20

Anwesende Mitglieder: davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA):

 Ja-Stimmen

 Nein-Stimmen

 Enthaltungen

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 93-2023

Gemäß § 19 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) ist die Stadt Raguhn-Jeßnitz verpflichtet, Friedhöfe anzulegen, zu unterhalten und zu erweitern, wenn dafür ein öffentlicher Bedarf besteht (Gemeindefriedhöfe). Entsprechend § 25 Abs. 1 BestattG LSA regeln die Gemeinden die Benutzung ihrer Friedhöfe durch Satzung. Die Satzung enthält Vorschriften insbesondere über die Art, Ruhezeit, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten sowie die Benutzung der Bestattungseinrichtungen einschließlich der Erhebung von Gebühren.

So hat auch die Stadt Raguhn-Jeßnitz mit Datum vom 21.05.2015 ihre Friedhofssatzung, deren 1. Änderungssatzung am 10.03.2016 sowie die 2. Änderungssatzung am 16.12.2021 erlassen. Aufgrund der Kalkulation von Gebühren im Zusammenhang mit den Regelungen des BestattG LSA für den Zeitraum 2015-2018 wurde zudem eine Friedhofsgebührensatzung am 16.07.2015 sowie eine 1. Änderungssatzung am 10.06.2016 erlassen. Seither erfolgte keinerlei Beitragsanpassung.

Die Kalkulation der Friedhofsgebühren erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) und hierbei insbesondere auf der Grundlage des § 5 "Benutzungsgebühren".

Gemäß § 5 Absatz 1 KAG LSA haben Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erforderliche Benutzungsgebühren zu erheben. **Dabei sollen diese Gebühren i. d. R. so bemessen sein, dass sie alle anfallenden Kosten der Einrichtung decken können.** Diese Benutzungsgebühren sind gemäß Absatz 2 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Kostenermittlung kann gemäß Absatz 2b) für einen Zeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll.

Da der letzte Kalkulationszeitraum inzwischen seit mehr als 4 Jahren abgelaufen ist, sich die Stadt Raguhn-Jeßnitz in der vorläufigen Haushaltsführung und ab 2024 voraussichtlich in der Haushaltskonsolidierung befindet, wurde eine Neukalkulation für die Jahre 2023- 2025 erstellt. Dabei wurden auch die Kosten der Jahre 2019-2021 dokumentiert. Diese dienen als Basis für die Ermittlung der zu erwartenden Aufwendungen für kommende Haushaltsjahre.

Friedhöfe stellen dabei öffentliche Einrichtungen i. S. d. § 5 KAG LSA dar, denn die öffentliche Einrichtung umfasst alle Anlagen, die der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe (hier die Bestattung Verstorbener) im Gebiet eines Aufgabenträgers dienen, auch wenn die Anlagen technisch voneinander unabhängig sind (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).

Eine Kalkulation liefert zudem immer Informationen zur Kostenstruktur und -entwicklung. Für die Durchführung einer rechtssicheren Kalkulation ist daher eine sachgerechte Grundlagenermittlung notwendig.

Die Gebührenkalkulation soll, im Sinne des Haushaltes, die maximal möglichen, **kostendeckenden Gebühren** ermitteln.

Auf die Einbeziehung von kalkulatorischen Zinsen wurde bei der Kalkulation der Gebühren in der Stadt Raguhn-Jeßnitz aufgrund der derzeitigen Zinslage verzichtet.

Die Kalkulation erfolgte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff umfasst den durch die Leistungserstellung bedingten Werteverzehr von Gütern und Dienstleistungen in einem bestimmten Leistungszeitraum. Hierfür wurden im Rahmen der Kalkulation sämtliche Kosten auf ihre Betriebsbedingtheit, Angemessenheit und Regelmäßigkeit geprüft. Hierzu zählen insbesondere:

- Personalkosten,
- Sachkosten,
- und Abschreibungen.

Diese ansatzfähigen Kosten liegen als Ist-Werte für die Jahre 2019 bis 2022 vor und wurden für die Jahre 2023 bis 2025 prognostiziert (Kalkulationszeitraum). Neben den Personal- und Sachkosten wurden ebenso anteilige Gemeinkosten der Verwaltung mit 20% berücksichtigt. Die Gemeinkosten für andere Mitarbeiter (Bauhof) betragen 15%. Zusätzlich wurden folgende kalkulatorische Grundprinzipien für die öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren eingehalten:

- Kostenüberschreitungsverbot,
- Prinzip der Leistungsproportionalität.

Das Kostenüberschreitungsverbot verlangt, dass den Gebührenzahlern nicht höhere Gebühren beschieden werden, als tatsächlich an Kosten für die verschiedenen Leistungen (Bestattung, Nutzungsrecht, etc.) entstehen.

Das Prinzip der Leistungsproportionalität, auch als Äquivalenzprinzip bekannt, fordert eine Unterteilung der Kosten nach messbaren Maßstäben. Wer mehr Leistungsmaßstab in Anspruch nimmt, soll auch mehr zahlen.

So ist in der beigefügten Kalkulation erkennbar, dass wer ein Wahlgrab nutzt oder wer weniger Fläche beansprucht, mehr für die Grabnutzung zu zahlen hat.

Die Kalkulation erfolgte unter Beibehaltung der bisherigen Standards. Werterhaltungsmaßnahmen wurden nur dann berücksichtigt, wenn sie verwaltungsseitig im Haushaltsplan der kommenden Jahre bereits vorgesehen sind. Qualitätssteigerungen (wie z. B. häufigere Mahdintervalle oder umfangreiche Sanierungen) wurden nicht einkalkuliert, da sie zu weiteren Kostensteigerungen führen würden. Es ist zu beachten, dass insbesondere die Personalkosten auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt worden sind.

Überhangflächen (sogen. übergroße Friedhofsflächen im Vergleich zur Einwohnerzahl) sind zwar vom Bauhof zu pflegen, fließen jedoch nicht in die Kalkulation ein.

Besonderheit ab dem Jahre 2025:

Aufgrund der bis zum Ende 2024 geltenden Regelung des § 2b UStG sind die Leistungen der Kommune für die Bestattung insgesamt umsatzsteuerbefreit.

Seit dem Jahre 2021 erfolgt eine Bewertung aller kommunaler Leistungen hinsichtlich ihrer Umsatzsteuerpflicht. Die anstehenden Änderungen diesbezüglich wurden der Kalkulation bereits zu Grunde gelegt. Demnach unterliegen insbesondere Leistungen, die externen Unternehmern übertragen werden können, der Umsatzsteuerpflicht,

ebenso Nutzungs- und Unterhaltungsgebühren von Grabstätten, bei denen Nutzungsberechtigten keine konkreten abgegrenzten Flächen zur Nutzung übertragen werden. Dies ist immer dann der Fall, wenn es sich um Urnengemeinschaftsanlagen handelt oder Einzelwiesenurnengrabstätten.

So unterliegen viele Leistungen im Bereich des Friedhofswesens der Umsatzsteuerpflicht ab 01.01.2025, wobei diese Steuer vollumfänglich dem Nutzungsberechtigten auferlegt werden muss.

Diese Gesetzesvorgabe wird demnach in der neuen Kalkulation erstmalig für die Stadt Raguhn-Jeßnitz ermittelt und im Jahr der Veranlagung voll ertragswirksam.

In der Kalkulation wurden weitere Betrachtungen einbezogen, wie:

- Flächenüberkapazitäten wurden in Anlehnung an das Urteil vom 30.01.1995 (GK 77/1996) des OVG Schleswig-Holstein ermittelt und abgezogen.
- Von der Möglichkeit, dass Fördermittel bei der Abschreibung nicht herausgerechnet werden müssen, wurde kein Gebrauch gemacht.
- Grundlage der Vorkalkulation sind die Ist-Werte der Jahre 2019 bis 2022.
- Für die Prognose der Daten ab 2023 wurde zumeist ein Mittelwert aus den Jahren 2018 bis 2022 herangezogen. Von diesem Grundsatz wurde in zwei Punkten abgewichen:
 - Die Personalkosten wurden aufgrund abgeschlossener Tarifverhandlungen im Jahr 2024 mit Steigerungen um +10,5 % und ab 2025 mit jährlich +2,0% berücksichtigt.
 - Die Kosten für den Stromverbrauch wurden mit den angekündigten Preissteigerungen ermittelt.

Zielstellung dieser Neukalkulation von Friedhofsgebühren ist es, die daraus resultierende 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung mit Wirkung zum 01.03.2024 in Kraft treten zu lassen.

Anlagen:

- Entwurf der 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung mit Anlage - Gebührenverzeichnis-
- Kalkulation der Friedhofsgebühren der Stadt Raguhn-Jeßnitz für die Jahre 2019 bis 2025

Ergebnisse der Anhörungen der Ortschaften

Gesamtergebnis:

Die **Mehrheit** der Ortschaften der Stadt Raguhn-Jeßnitz hat der 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die Benutzung der von der Stadt Raguhn-Jeßnitz verwalteten Friedhöfe **zugestimmt**.

Nachfolgend die einzelnen Ergebnisse, Anfragen, Hinweise usw. aus den Ortschaften:

Ortschaftsrat Tornau v. d. H. am 30.11.2023

Frau Knoblauch hat noch eine Anmerkung zur Friedhofsgebührensatzung: Auf Seite 14 Punkt 2.3 Absatz 5 letzter Satz wird ein Teil des Friedhofes als Kirchengrundstück bezeichnet. Dieser Sachverhalt soll so nicht richtig sein. Das gesamte Gelände des Friedhofes gehört, ihrer Meinung nach, der Stadt.

Antwort der Verwaltung:

Das Flurstück 69 der Gemarkung Tornau v. d. H. mit einer Größe von 2833 qm befindet sich ausweislich der Liegenschaftskarte im Besitz der evangelischen Landeskirchengemeinde ST. Christopherus. Bei Rückfragen hierzu steht die Liegenschaftsverwaltung der Stadt Raguhn-Jeßnitz für Auskünfte zur Verfügung.

Der Ortschaftsrat Tornau v. d. H. **befürwortet** die Änderungssatzung einstimmig.

Ortschaftsrat Thurland 04.12.2023

Ohne Anmerkungen und Hinweise – **einstimmige ENTHALTUNG**

Ortschaftsrat Retzau am 05.12.2023

- ab 2025 kommt MwSt. dazu (19%)
- Problem - Kosten der Trauerhallen
- von 60€ auf 75€ anheben f. Trauerhalle
 1. Der Zustand und die Pflege rechtfertigt keine Erhöhung der Friedhofsgebühr.
 2. Aufgrund der geringen Größe der Trauerhalle ist eine Erhöhung der Gebühr nicht angezeigt
 3. Im Gegenteil, es sollte auf die Erhebung der Gebühr verzichtet werden.

Antwort der Verwaltung:

Die Kosten für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Trauerhalle fallen trotz deren Größe an. Seit 2015 (letzte Kalkulation) sind die Kosten gestiegen und die Beiträge/Gebühren deshalb anzupassen. Gem. § 5 KAG LSA sind die Beiträge sogar kostendeckend zu erheben. Dies würde bedeuten, dass die Nutzungsgebühr für die Trauerhalle 375,75 € pro Nutzung betragen würde. In Anbetracht dessen, dass die Nutzung dann möglicherweise gänzlich unterbleibt, wurde der Beitragssatz nur um 15 € erhöht und nicht um rd. 310 €.

Der Ortschaftsrat Retzau **lehnt** die Änderungssatzung einstimmig **ab**.

Ortschaftsrat Stadt Jeßnitz (Anhalt) am 11.12.2023

Es wird durch Herrn Sommerlatte darauf hingewiesen, dass es Beschwerden gibt, weil das Laub nicht entsorgt wurde und sich wieder auf dem Friedhof in Roßdorf verteilt.

Antwort der Verwaltung:

Kein konkreter Bezug zur vorliegenden Änderungssatzung. Hinweis wird aber an den Bauhof weitergeleitet.

Der Ortschaftsrat Jeßnitz befürwortet die Änderungssatzung einstimmig.

Ortschaftsrat Schierau am 14.12.2023

Herr Lauts erläuterte einige Punkte zur Friedhofsgebührensatzung. Seitens des Ortschaftsrates wurde eine Ergänzung zum Beschluss 93-2023 hinzugefügt.

- mit folgender Verpflichtung:

Bei den UG und den WUGFD muss der Pflege Intervall erhöht werden, um ein ordentliches Erscheinungsbild stätig zu gewährleisten.

Außerdem ist der Zaun mit Tor am Friedhof Schierau zu erneuern und der Holzanstrich der Trauerhalle in Niesau zu gewährleisten.

Antwort der Verwaltung:

Die Anregungen / Maßnahmen werden umgesetzt, soweit es die Haushaltsansätze 2024 zulassen und somit finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Neue (ungeplante) Maßnahmen verursachen zusätzliche Kosten, die in der Kalkulation zu berücksichtigen sind und ggf. zu einer weiteren Erhöhung der Gebührensätze führen.

Der Ortschaftsrat Schierau befürwortet die Änderungssatzung einstimmig.

Ortschaftsrat Raguhn am 18.12.2023

Keine Anregungen / Hinweise

Der Ortschaftsrat Raguhn befürwortet die Änderungssatzung einstimmig.

Ortschaftsrat Marke am 20.12.2023

- Änderungen wurden besprochen
 1. Hinweis an Verwaltung Änderungen mit andere Farbe zu verdeutlichen
 2. in Bezug auf die Erhöhung der Punkte A, B1 und 4 kann diese meist nachvollzogen werden
B2 und B3 sind in der Höhe nicht nachvollziehbar

Antwort der Verwaltung:

Zu 1. Die Änderungen sind deutlich auf den Seiten 23 bis 25 der Friedhofskalkulation (Textteil), als Dateianlage "Kalkulation der Friedhofsgebühren R-J 2022 St.

09.11.2022.pdf" der Anhörungsvorlage beigefügt. Hier werden die derzeit geltenden Beiträge den kalkulierten Beiträgen sowie den neu geplanten Beiträgen gegenübergestellt.

Zu 2. Zum besseren Verständnis:

Bei den genannten Beiträgen zur A handelt es sich um die Verwaltungsgebühren, die für die Bearbeitung von Sterbefällen anfallen, B 1 betrifft die Gebühren zur Nutzung der Trauerhallen, B 4 die Gebühren zur Verlängerung der Nutzungsrechte pro Jahr von Grabstätten. Letztere ergeben sich aus den Grabnutzungsgebühren (B 2, B 3) geteilt durch die Ruhezeit (25 bzw. 20 Jahre).

Die Ermittlung der Grabnutzungsgebühr ist auf den Seiten 1 bis 31 der rechnerischen Kalkulation (Datei "Kalkulation 2019-2025 FH St. 02.11.pdf" war Anlage zur Anhörungsvorlage) dargestellt. Hier fließen sämtliche Kosten ein, die für die Bereitstellung und Pflege der Grabstätten anfallen (Personalkosten, Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsaufwendungen., investive Kosten, Abschreibungen usw.). Die letzte Kalkulation erfolgte im Jahre 2015. Inzwischen sind nicht nur die Personalkosten sondern auch die Bewirtschaftungskosten erheblich gestiegen, so dass die Gebühren gem. § 5 KAG LSA verpflichtend kostendeckend zu erheben sind.

Der Ortschaftsrat Marke lehnt die Änderungssatzung mehrheitlich ab.

Ortschaftsrat Altjeßnitz am 23.01.2024
--

Der Ortschaftsrat Altjeßnitz befürwortet die Änderungssatzung einstimmig.

Im Ergebnis haben 5 von 8 Ortschaften der Änderungssatzung zugestimmt.